

Für Photovoltaikanlagen, die nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei sind, kann nach dem 31. Dezember 2023 kein Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung gestellt werden.

Finanzamt

Name
Straße Nr
PLZ Ort
(betriebliche) Steuernummer
Identifikationsnummer Person A
Identifikationsnummer Person B

Betrieb einer Photovoltaikanlage/ eines Blockheizkraftwerkes ohne Gewinnerzielungsabsicht; Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2021 (BStBl I 2021, 2202)

I. Allgemeine Angaben zur Photovoltaikanlage / zum Blockheizkraftwerk

Es handelt sich um ein(e) oder mehrere Photovoltaikanlage(n) Blockheizkraftwerk(e)

Standort der Photovoltaikanlage(n) / des / der Blockheizkraftwerk(s / e) - Adresse:

II. Antrag

Ich beantrage die Anwendung der einkommensteuerlichen Vereinfachungsregelung, nach der die o. g. Photovoltaikanlage(n) / das / die o. g. Blockheizkraftwerk(e) ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird / werden.

Die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt - *Zutreffendes bitte ankreuzen* -:

	Photovoltaikanlage	Blockheizkraftwerk
Die installierte Leistung aller betriebenen Anlagen zusammen beträgt:	<input type="checkbox"/> bis 10,0 kW/kWp	<input type="checkbox"/> bis 2,5 kW
Inbetriebnahme:	<input type="checkbox"/> nach dem 31. Dezember 2003 <input type="checkbox"/> vor mehr als 20 Jahren; die garantierte Einspeisevergütung ist am _____ ausgelaufen.	
Verwendung des Stroms:	<input type="checkbox"/> Ausschließlich zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz und / oder zu privaten Wohnzwecken	

Auf das [Informationsschreiben](#) wird hingewiesen.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift/en)¹

¹ Der Antrag ist von allen beteiligten Personen zu unterschreiben.